



Verband der Leitenden
Krankenhausärzte Deutschlands e.V.
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Email: info@vlk-online.de
Fax: 0211/45 18 34

Beitrittserklärung

Der Unterzeichner tritt
dem Verband der Leitenden
Krankenhausärzte Deutschlands e.V.
auf der Basis der abgedruckten
Bedingungen bei

weiblich männlich

Mitgliednummer

(wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt)

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Akad. Titel _____ Fachgebiet _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

Chefarzt der Oberarzt der

Abteilung _____

Krankenhaus _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

Email- Adresse _____

VLK-Newsletter gewünscht ja nein

Geworben durch ein VLK-Mitglied ja* nein

Name und Anschrift des werbenden Mitglieds _____

*Nur bei Werbung durch ein VLK –Mitglied: Ich verpflichte mich, meine Mitgliedschaft mindestens für 3 auf das Eintrittsjahr folgende Kalenderjahr aufrecht zu erhalten.

Ich bin auf den VLK aufmerksam geworden durch

Social Media Internet Hinweise von Kollegen Sonstiges

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel



VERBAND DER
LEITENDEN KRANKENHAUSÄRZTE
DEUTSCHLANDS e.V.

Beitrittserklärung

Beitragsordnung gemäß
Beschluss der Delegier-
tenversammlung des
VLK vom 14.09.2018

Die Delegiertenversammlung des VLK hat am 14.09.2018 die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- **Für Chefärzte** **360,00 €**
- **Für Oberärzte** **200,00 €**
- **Für passive Mitglieder** **36,00 €**

Außerdem hat die Delegiertenversammlung am 25.11.2011 einstimmig beschlossen, die Beitragshöhe für VLK-Mitglieder, die in den Vertragsarzt-Status überwechseln oder „Teilzeit-Krankenhausärzte“ werden, bei 75% ihrer bisherigen Beiträge festzulegen. Dies ist allerdings in diesen Fällen verbunden mit der Beschränkung der den Mitgliedern gewährten Rechtsberatung in berufsbezogenen Fragen ausschließlich auf den Bereich ihrer Tätigkeit als angestellte Krankenhausärzte.

Endet die Mitgliedschaft vor dem 31.12. des dritten, auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahres durch die Kündigung des Mitgliedes, hat dieses die Kosten einer ggf. in dieser Zeit erfolgten persönlichen, telefonischen oder schriftlichen anwaltlichen Dienstvertragsberatung oder anderweitiger Rechtsberatung durch die mit dem Verband kooperierende Rechtsanwaltskanzlei zu erstatten. Diese Kosten werden pauschal mit € 1.000,00 in Ansatz gebracht. Dem Mitglied bleibt die Beweismöglichkeit offen, dass die Kosten, die nach den gesetzlichen Gebührevorschriften für Rechtsanwälte in Ansatz zu bringen sind, niedriger sind.